

Regel-Leitfaden IVW-Auflagenkontrolle

Vorbemerkung

Nach umfangreichen Vorberatungen im IVW-Organisationsausschuss Presse stellt die IVW mit diesem Regel-Leitfaden einen detaillierten Überblick über die geltenden Regeln zur richtliniengemäßen Meldung, Zuordnung und Prüfung der Quartalsauflagen zur Verfügung.

Dieser Leitfaden umfasst die gültigen Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle, Durchführungsbestimmungen und fallbezogenen Praxisregeln und stellt damit in den wesentlichen Bereichen den aktuellen, verbindlichen Stand der Regularien dar.

Das Werk soll umfassende Transparenz über die Grundlagen der Meldung, Prüfung und Veröffentlichung schaffen und den IVW-Mitgliedsverlagen insbesondere im Hinblick auf die richtliniengemäße Zuordnung der Auflagen zu den definierten Aufgabensparten und die entsprechenden Prüfungsanforderungen praktische Orientierung, Hilfestellung und Entscheidungsgrundlagen bieten.

Dieser Leitfaden bezieht sich in der vorliegenden Fassung zunächst auf den Bereich der Quartalsauflagenmeldung. Es wird schrittweise ergänzt um weitere gattungsspezifische Regelungen z. B. für Kundenzeitschriften, um die Regelungen für Zusatzverfahren, z. B. heftbezogene Auflagenmeldungen etc., und um fallbezogene Praxisregeln, die sich aus der täglichen Anwendung ergeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Auflagenpyramide Zeitungen, Zeitschriften

2. IVW-Regularien • Grundlagen

- 2.1. Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle vom 22.5.2007
- 2.2. Richtlinien ePaper vom 1.1.2003
- 2.3. Richtlinien für die IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen vom 1.9.2005
- 2.4. Richtlinien Fachzeitschriften-Empfängerdatei-Analysen vom 6.11.2007

3. Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle

Auflagenrubriken

3.1. Ziffer 16 Abonnierte Exemplare

- 3.1.1. Probe-/Kurzabonnement
- 3.1.2. Mehrfachlieferungen
- 3.1.3. WBZ- und Buchhändlerabonnement

3.1.4. Durchführungsbestimmungen Sonderformen Abonnement auf der Grundlage der Änderung der Richtlinien/ Auslegungsbestimmungen vom 1.1.1990

- 3.1.4.1. Patenschaftsabonnement
- 3.1.4.2. Technische Nachlässe
- 3.1.4.3. Studentenabonnement
- 3.1.4.4. Koppelabonnement
- 3.1.4.5. Kollegenabonnement

3.1.5. Ziffer 17 Personalstücke

3.1.6. Ziffer 18 Mitgliederstücke

3.1.7. Ziffer 19 Teilbezieher

3.2. Ziffern 21 + 22 Einzelverkauf

- 3.2.1. Zeitschriften-Bundles

3.3. Ziffer 23 Sonstiger Verkauf

3.4. Ziffer 24 Lesezirkel-Exemplare

3.5. Ziffer 25 Bordexemplare

3.6. Ziffern 26 – 30 Remittenden

3.7. Ziffern 32 + 51 Freistücke

Sonstiges

3.8. Ziffer 6b Formatveränderte Ausgaben (Pocket)

3.9. Ziffern 4 und 34 Ausweisung Zeitungen/Zeitschriften

3.10. Ziffer 5 Durchschnittsermittlung Tageszeitungen

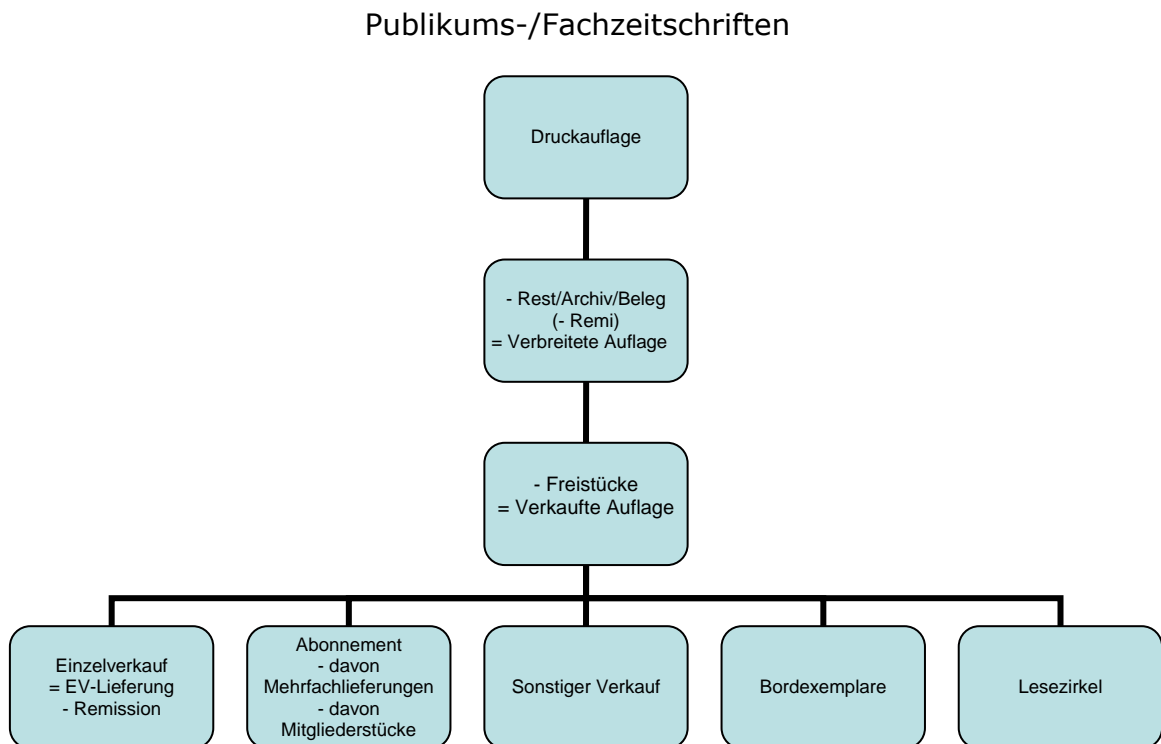
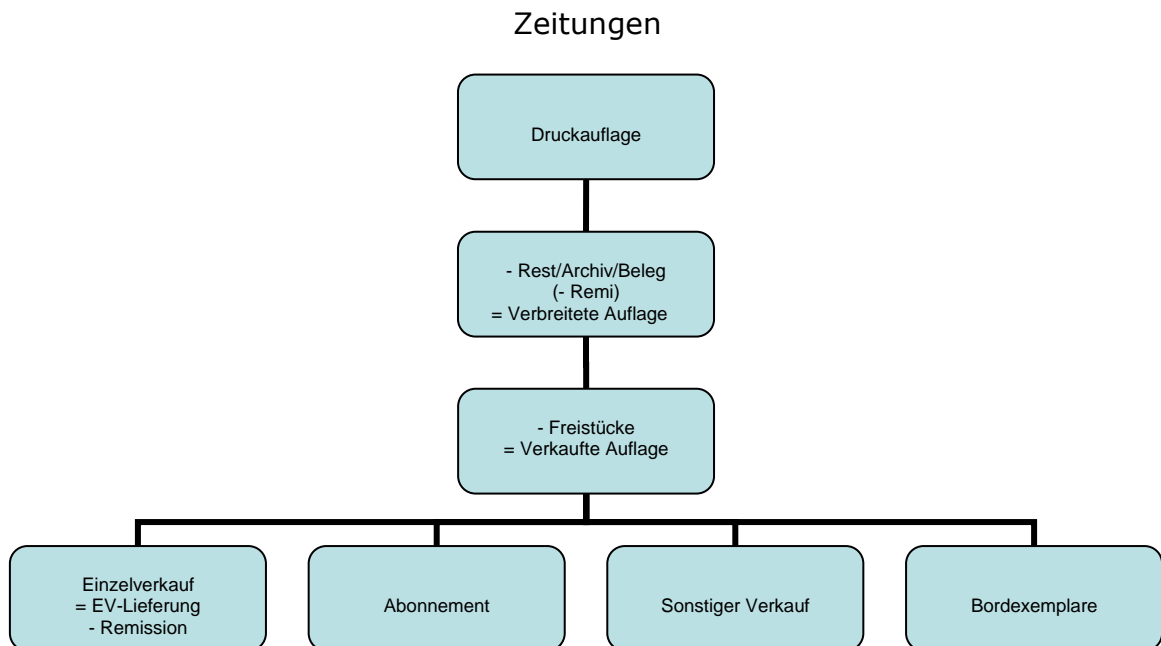
4. Kriterienkatalog zur Eingruppierung in die Mediengattungen

5. ePaper

6. Fachzeitschriften-Empfängerdatei-Analysen

1. Auflagenpyramide Zeitungen, Zeitschriften

mit den von der IVW ausgewiesenen Auflagenrubriken



2. IVW-Regularien • Grundlagen

2.1. Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle vom 22.5.2007

2.2. Richtlinien ePaper vom 1.1.2003

2.3. Richtlinien für die IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen vom 1.9.2005

2.4. Richtlinien Fachzeitschriften-Empfängerdatei-Analysen vom 6.11.2007

3. Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle

Auflagenrubriken

3.1. Abonnierte Exemplare

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 16

Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die der Verlag oder ein Wiederverkäufer (WBZ, Buchhändler) zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste Einzelbezieher liefert.

Den abonnierten Exemplaren werden auch zugerechnet:

- Personalstücke (Ziffer 17);
- Mitgliederstücke (Ziffer 18);
- Mehrfachlieferungen von Zeitschriften gegen Berechnung, sofern ein Mengennachlass von nicht mehr als 25 % auf den regulären Abonnementpreis gewährt wird. Diese Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen.

Nicht unter abonnierte Exemplare fallen die unbezahlten Vorauslieferungen an neu geworbene Bezieher; sie sind als Freistücke zu melden.

Entgeltlich angebotene Abonnements von Zeitungen mit einer maximalen Laufzeit von drei Monaten und einem maximalen Nachlass von 35 % auf den regulären Abonnementpreis können erlösanteilig den Abonnements zugerechnet werden.

Probe-Abonnements mit Negativoption werden den Abonnements zugerechnet unter der Voraussetzung, dass die maximale Laufzeit drei Monate und der maximale Nachlass 35 % des regulären Abonnementpreises, bei Publikumszeitschriften des kumulierten Copy-Preises, nicht überschreiten.

Durchführungsbestimmungen:

Der reguläre Abonnementpreis muss allgemein zugänglich angeboten werden, d.h. er muss offenkundig sein. Die Angabe des regulären Abonnementpreises erfolgt in der Regel im Impressum. Der reguläre Abonnementpreis kann aber auch in Form eines Aufdrucks auf der Titelseite, im Rahmen von "Bezugsbedingungen" außerhalb des Impressums oder in einer allgemein zugänglichen Bezugspreisliste angegeben werden. Wesentlich ist, dass er tatsächlich fixiert ist und allen Interessenten einheitlich und allgemein zugänglich angeboten wird.

Unter einem Einzelbezieher ist grundsätzlich der Empfänger eines Exemplars zu verstehen. Bei Lieferungen von mehr als einem Exemplar ist auf Anforderung im Rahmen der Prüfung der einzelne Bezieher/die weitere Verbreitung nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kommt eine Zuordnung zu den Abonnements nicht in Betracht.

Abonnements mit Kooperationspartnern: Von Dritten als Zusatzleistung für einen Endempfänger zum regulären Abonnementpreis gekaufte Abonnements können den Abonnements zugerechnet werden, wenn

- eine aktive Willenserklärung des Endempfängers zum Bezug des Abonnements vorliegt
und
- die Lieferung an jeden Endempfänger einzeln erfolgt.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, werden die Exemplare den Sonstigen Verkäufen zugerechnet.

Erläuterungen:

Als Dritte im Sinne dieser Regel gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht herausgebender Verlag oder Endempfänger sind. Sie sind Auftraggeber und Zahler der Abonnements, aber weder direkt noch indirekt Endempfänger.

Als Zusatzleistung gilt ein Abonnement, wenn es als Zugabe (Sekundärleistung) zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Hauptleistung (Primärleistung) gewährt wird. Die Bezeichnung der Zugabe (Zugabe, Prämie, Geschenk, Belohnung ...) ist unerheblich. Hauptleistung können Produkte oder Dienstleistungen des Dritten sein, die der potentielle Endempfänger erwirbt oder in Anspruch nimmt.

Als Endempfänger gilt der regelmäßige Bezieher des einzelnen Abonnements (Einzelempfänger).

Als aktive Willenserklärung des Endempfängers gilt eine rechtsverbindliche, dokumentierte und dem Endempfänger eindeutig und unmittelbar zuzuordnende Erklärung, die die Zustimmung zu dem Bezug des Abonnements zum Inhalt hat. Dazu zählt auch die Auswahl des Abonnements aus mehreren, alternativ angebotenen Zugaben. Eine Negativoption reicht nicht aus. Eine nicht erfolgte oder nicht nachweisbare Willenserklärung in diesem Sinne gilt als Ablehnung des Abonnements.

Die gesamte Abwicklung muss dokumentiert und dem IVW-Prüfer nachgewiesen werden, insbesondere auf Anforderung auch die aktiven Willenserklärungen. Dies gilt auch, wenn die Bestellung, Zahlung und Lieferabwicklung über einen Abonnement-Dienstleister (z. B. WBZ) erfolgt.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf Kurz- und Probeabonnements (Ziff. 16, Abs. 4 und 5).

Praxisregel:

Bei einem Abonnement-Angebot "10 Monate zahlen, 12 Monate beziehen" handelt es sich um einen rabattierten Abonnementpreis mit der Folge einer vollständigen Berücksichtigung der Exemplare unter der Rubrik Sonstiger Verkauf.

Wird ein Titel eingestellt und den bisherigen Abonnenten dieses Titels ein Ersatzobjekt angeboten, so bedarf es für eine Zuordnung der Ersatzlieferungen zur Rubrik der Abonnements der Zustimmung des Beziehers, mindestens über eine Negativoption in der Angebotsunterbreitung. Die Anzahl der Ersatzlieferungen pro Bezieher wird bestimmt entweder über das Restguthaben im Verhältnis zum Wert des Ersatztitels oder über den bereits bezahlten Zeitraum des eingestellten Objekts, unabhängig von der Erscheinungshäufigkeit.

3.1.1. Probe-/Kurzabonnement

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ausschnitt Ziffer 16

Entgeltlich angebotene Abonnements von Zeitungen mit einer maximalen Laufzeit von drei Monaten und einem maximalen Nachlass von 35 % auf den regulären Abonnementpreis können erlösanteilig den Abonnements zugerechnet werden.

Probe-Abonnements mit Negativoption werden den Abonnements zugerechnet unter der Voraussetzung, dass die maximale Laufzeit drei Monate und der maximale Nachlass 35 % des regulären Abonnementpreises, bei Publikumszeitschriften des kumulierten Copy-Preises, nicht überschreiten.

Beispiel:

Erster Absatz

"Entgeltlich angebotene Abonnements von Zeitungen mit einer maximalen Laufzeit von drei Monaten und einem maximalen Nachlass von 35 % auf den regulären Abonnementpreis können erlösanteilig den Abonnements zugerechnet werden."

Diese Regelung gilt ausschließlich für Zeitungen und sieht verschiedene Zuordnungsmöglichkeiten zu den Auflagenrubriken vor, z.B.:

Regulärer Monats-Abonnementpreis = 30,-- Euro
3 Monats-Probeabonnement ohne Negativoption = 60,-- Euro
Erscheinungstage pro Monat = 24 Ausgaben

1. Zuordnung zu den Kategorien "Abonnements" und "Freistücke"
Es besteht die Möglichkeit, den kompletten Erlös der Kategorie "Abonnements" zuzurechnen. Daraus ergibt sich für das aufgezeigte Beispiel: 2 Monate Abonnements (48 Ausgaben) und 1 Monat (24 Ausgaben) Freistücke.
2. Zuordnung zu den Kategorien "Abonnements" und "Sonstige Verkäufe"
Auch die Zuordnung zu den Kategorien "Abonnements" und "Sonstige Verkäufe" ist mit der Bestimmung in Einklang zu bringen. Bezogen auf das Beispiel bedeutet dies: Maximal 45 Ausgaben "Abonnements" mit einem Erlösanteil in Höhe von 56,25 Euro. Minimal 27 Ausgaben "Sonstiger Verkauf" mit einem Erlösanteil von 3,75 Euro bzw. 0,139 Euro pro Ausgabe – der 10 %-Mindeste Erlös, in diesem Fall in Höhe von 0,125 Euro pro Ausgabe, ist erfüllt (siehe auch 3.3.).
3. Ausschließliche Zuordnung zur Kategorie "Sonstige Verkäufe"
Den Verlagen steht es weiterhin frei, alle Exemplare dieser Angebotsform der Rubrik "Sonstige Verkäufe" zuzuordnen.

Zweiter Absatz

"Probe-Abonnements mit Negativoption werden den Abonnements zugerechnet unter der Voraussetzung, dass die maximale Laufzeit drei Monate und der maximale Nachlass 35 % des regulären Abonnementpreises, bei Publikumszeitschriften des kumulierten Copy-Preises, nicht überschreiten."

Diese Regelung gilt zunächst sowohl für Zeitschriften als auch für Zeitungen. Mit Bezug auf das oben genannte Beispiel - mit nun angenommener Verankerung einer Negativoption - ergäbe sich als alleinige Möglichkeit die Zuordnung zu den Abonnements. Im Hinblick auf die Nachlass-Bemessungsgrundlage ist zu betonen, dass nur bei Publikumszeitschriften der kumulierte Copy-Preis herangezogen wird. Für

Zeitungen, Fachzeitschriften und Kundenzeitschriften gilt nach wie vor der auf den jeweils vorliegenden Zeitraum umgerechnete Abonnementpreis.

Diese Regelungen können auch in Verbindung mit den IVW-Regularien für Studentenabonnements angewendet werden.

3.1.2. Mehrfachlieferungen

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ausschnitt Ziffer 16

Den abonnierten Exemplaren werden auch zugerechnet:

- Mehrfachlieferungen von Zeitschriften gegen Berechnung, sofern ein Mengennachlass von nicht mehr als 25 % auf den regulären Abonnementpreis gewährt wird. Diese Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen.

Durchführungsbestimmungen:

Die Anerkennung von Mehrfachlieferungen setzt identischen Besteller, Empfänger und Zahler der jeweiligen Menge voraus. Die Mengennachlässe sind einheitlich zu handhaben und müssen in allgemein zugänglichen Bezugsbedingungen, z.B. im Impressum oder in einer Bezugspreisliste mit einer entsprechenden Mengeneisstaffel, angegeben werden.

Die Regel bezieht sich ausschließlich auf die Mediengattung der Zeitschriften. Mehrfachlieferungen mit Mengennachlässen von Zeitungen sind dem Sonstigen Verkauf zuzurechnen.

3.1.3. WBZ- und Buchhändlerabonnement

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ausschnitt Ziffer 16

Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die der Verlag oder ein Wiederverkäufer (WBZ, Buchhändler) zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste Einzelbezieher liefert.

Durchführungsbestimmungen:

Wiederverkäufer im Sinne dieser Richtlinienziffer sind in erster Linie WBZ- und Buchhändler, die die von ihnen bezogenen Mengen nach ihrem Verwendungszweck aufzugliedern haben. Dies bedeutet, dass

- ausschließlich Exemplare, die zum regulären Abonnementpreis an feste, zahlende Einzelbezieher geliefert und berechnet werden, den Abonnements zugerechnet werden können;
- darüber hinausgehende Exemplare je nach Preisgestaltung bzw. Verwendungszweck den Rubriken Sonstiger Verkauf, Freistücken oder den Rest-/ Archivexemplaren zuzurechnen sind.

3.1.4. Durchführungsbestimmungen Sonderformen Abonnement auf der Grundlage der Änderung der Richtlinien/Auslegungsbestimmungen vom 1.1.1990

3.1.4.1. Patenschaftsabonnement

Mengenrabatte für Patenschaftsabonnements bei ZEITUNGEN werden in EINZELFÄLLEN anerkannt und trotz des Nachlasses zu den Vollabonnements gezählt. Der Begriff "Patenschaft" setzt hier voraus, dass ein Dritter als Besteller und Zahler auftritt, die Lieferung aber an den oder die Empfänger direkt erfolgt. Erhält der

Besteller (und Zahler) die Exemplare selbst, kann dies nicht als Patenschaft angesehen werden. Ferner muss das Patenschaftsabonnement einen gewissen Fürsorgecharakter erkennen lassen. Als Richtwert für die Rabattierung sollte der jeweilige Studentennachlass herangezogen werden; die Obergrenze liegt somit bei 50%.

3.1.4.2. Technische Nachlässe

Ein regulärer Abopreis liegt auch dann vor, wenn Nachlässe für Laufzeit, Zahlungsrhythmus, Zahlweise gewährt werden. Hier handelt es sich um technische Abwicklungsnachlässe, die üblicherweise zum Zwecke der Rationalisierung der Abonnementabwicklung gewährt werden. Ein Laufzeitnachlass liegt vor, wenn für ein über den Mindestbezugszeitraum hinausgehendes Abonnement ein Nachlass gewährt wird. Nachlässe für Zahlweise betreffen z.B. die Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug der Abonnementgebühren. Nachlässe für Zahlungsrhythmus liegen vor, wenn für über den Mindestzahlungszeitraum hinausgehende Zahlungszeiträume Nachlässe gewährt werden. Die Kombination einzelner oder aller genannten Nachlässe ist möglich. Die Summe dieser Nachlässe darf 10 % pro Jahr nicht überschreiten. Ferner dürfen die einzelnen Nachlässe den handelsüblichen Rahmen nicht überschreiten.

3.1.4.3. Studentenabonnement

Preisbegünstigte Abonnements für Studenten (Tages-Vollzeit-Studiengänge), Schüler, Auszubildende, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige für die Zeit des Pflichtwehrdienstes werden als Abonnements anerkannt. Die Bezugspreise sind einheitlich anzubieten und zu handhaben. Der eingeräumte Rabatt muss dabei handelsüblich sein (in der Regel bis max. 50%). Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei Abschluss des Abonnementvertrages und in angemessenen Abständen die dem begünstigten Bezugspreis zugrunde liegende Eigenschaft der Empfänger nachgewiesen wird (mindestens einmal jährlich auf jeweils aktuellen Nachweisen) und die Nachweise auf Anforderung dem IVW-Prüfer vorgelegt werden können.

Die Begriffe Studenten und Auszubildende sind hier im Sinne von Personen zu verstehen, die in einer in sich geschlossenen Ausbildung zu einem anerkannten Beruf stehen, der in aller Regel dem Aufbau einer beruflichen Existenz dient. Die Referendarzeit von Juristen und Lehrern ist integraler Bestandteil der jeweiligen Ausbildung; insofern können vergünstigte Abonnements für diese Personenkreise bei entsprechenden Nachweisen anerkannt werden. Volontäre und Praktikanten fallen jedoch nicht in diese Gruppe.

Entscheidendes Kriterium für die Anerkennung von Studentenabonnements ist der Nachweis von Tages-Vollzeit-Studiengängen. Berufsbegleitende Studiengänge, unabhängig von deren Abschlussqualifikationen, können aus Sicht der IVW nicht anerkannt werden. Studenten der Fernuniversität Hagen gelten in diesem Kontext als Vollzeit-Studenten.

Praxisregel:

Studentenabonnements, die diese Voraussetzungen, insbesondere die der Vorlage von Studienbescheinigungen nicht erfüllen, sind dem Sonstigen Verkauf zuzuordnen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Studentenabonnements nicht vom Verlag selbst, sondern von einem zwischengeschalteten Unternehmen akquiriert bzw. verwaltet werden. In diesen Fällen sollte das Unternehmen

verpflichtet werden, die Studienbescheinigungen einzuholen und für die IVW-Prüfung verfügbar zu halten.

In der Prüfungspraxis werden die Studienbescheinigungen regelmäßig zu jeder Prüfung stichprobenartig eingesehen. Die Bescheinigungen müssen insofern generell zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Stellt der IVW-Prüfer im Rahmen einer Stichprobenkontrolle fest, dass wiederholt Anteile der Studentenabonnements nicht durch Studienbescheinigungen belegt werden können, ist er angewiesen, den entsprechenden Anteil der Auflage in den Sonstigen Verkauf umzugruppieren.

3.1.4.4. Koppelabonnement

Eine Zuordnung von Auflagenanteilen zur Rubrik Abonnement der jeweiligen Zeitschriften ist nur dann möglich, wenn echte Koppelabonnements vorliegen. Dies bedeutet, dass ein Abonnementvertrag zum gleichzeitigen Bezug zweier (oder mehrerer), ansonsten einzeln zum regulären Abonnementpreis zu beziehender Objekte vorliegt und ein Nachlass auf die Summe der Bezugspreise gewährt wird. Dieser Nachlass darf die übliche Handelsrabattspanne nicht überschreiten, wobei zu beachten ist, dass dieser Preis nicht unter dem jeweiligen Abonnementpreis des teuersten Objektes liegt.

Praxisregel:

Dies erfährt insbesondere dann eine Relevanz, wenn z.B. ein wöchentlicher Titel mit einer quartalsweise erscheinenden Publikation kombiniert wird und beiden Objekten sehr unterschiedliche Abonnementpreise zugrunde liegen.

Ein Koppelabonnement in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn ein Abonnent zuzüglich zu seinem abonnierten und zum regulären Abonnementpreis berechneten Objekt kostenlos ein weiteres Objekt erhält. Diese Exemplare sind den Freistücken zuzuordnen. Im Übrigen müssen Koppelabonnements mit den entsprechenden Preisen einheitlich angeboten und gehandhabt werden (z.B. im Impressum etc.).

3.1.4.5. Kollegenabonnement

Die Gewährung von Kollegenrabatten wird unter der Voraussetzung anerkannt, dass der Nachweis geführt werden kann, dass es sich um Einzelabonnements für Kollegen, also in der Regel für Mitarbeiter anderer Verlage, handelt und der Rabatt die übliche Handelsrabattspanne nicht überschreitet. Für Mehrfachlieferungen an einen Empfänger kann ein Kollegenrabatt nicht in Anspruch genommen werden; hier liegt ein nicht mehr mit dem regulären Abonnementpreis in Einklang zu bringender Mengenrabatt vor.

3.1.5. Personalstücke

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 17

Der Zahl der abonnierten Exemplare können Personalstücke (an Betriebsangehörige, Träger, Vertriebsagenturen und ständige Mitarbeiter gelieferte Freiemplare) mit je einem Exemplar hinzugezählt werden.

Mitarbeiter organisatorisch ausgegliederter Fachbereiche des die Druckschrift verlegenden Verlags- und Druckereiunternehmens, die für die Druckschrift tätig sind, sowie Rentner und Pensionäre dieses Unternehmens stehen Betriebsangehörigen gleich.

Die Personalstücke müssen jederzeit nachgewiesen werden können. Bei Fachzeitschriften ist das fachliche Interesse des Empfängers des Personalstücks anzugeben.

Durchführungsbestimmungen:

Hervorzuheben für die nachfolgenden Punkte 1. und 2. ist der Abschnitt "die für die Druckschrift tätig sind". Hieraus leiten sich die folgenden Auslegungsbestimmungen ab:

1. Ausgegliederte Bereiche mit oder ohne Konzernanbindung
Diese Personalstücke sind anzuerkennen, wenn die Mitarbeiter dieser Bereiche schwerpunktmäßig für den betreffenden Titel tätig sind und die Lieferung nachgewiesen werden kann.
2. Zustellgemeinschaften und -organisationen
Hier kann eine Anerkennung erfolgen, wenn der Zusteller das betreffende Objekt tatsächlich austrägt, die in Rede stehenden Exemplare von der Organisation bestätigt werden und der jeweilige Träger auch das Stück erhalten hat.
3. Mitarbeiter eines Verlages
Grundsätzlich kann jeder Mitarbeiter eines Verlages ein Personalstück erhalten, auch wenn er nicht direkt mit der Produktion des Titels befasst ist. Entscheidend ist, dass es sich um einen Mitarbeiter des Verlages handelt.

Auch Personalstücke unterliegen der Pflicht eines Verbreitungsnachweises, der entweder in Form eines konkreten Verbreitungsnachweises (etwa Versandlisten) oder aber durch den plausiblen Nachweis der Zahl empfangsberechtigter Mitarbeiter geführt werden kann.

In den Fällen, in denen ein Titel nicht über den Vertriebskanal Abonnement verfügt, ist es zulässig, die Personalstücke der Rubrik zuzurechnen, über die der Titel hauptsächlich Verbreitung erfährt; eine alleinige Meldung von Personalstücken in der Rubrik der Abonnements ist nicht statthaft.

3.1.6. Mitgliederstücke

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 18

Stücke einer Zeitschrift, deren Lieferung laut Impressum im Rahmen eines Mitgliedsbeitrages oder eines gesonderten Mitgliederbezugspreises mit einem maximalen Nachlass von 25 % auf den regulären Abonnementpreis an Einzelbezieher erfolgt, gelten als Mitgliederstücke. Die Zahl der Mitgliederstücke wird den abonnierten Exemplaren hinzugerechnet. Sie ist jedoch gesondert zu melden und wird in der IVW-Liste unter "davon Mitgliederstücke" ausgewiesen.

Praxisregel:

Bei der Betrachtung der Mitgliederstücke im Zusammenhang mit den Abonnements ist zu differenzieren, ob es sich um Lieferungen an Mitglieder eines Verbandes/Vereins handelt, oder ob diese von einzelnen Interessierten zu einem Mitgliederbezugspreis bestellt werden.

Als Mitgliederstücke im Sinne dieser Richtlinie gelten solche Exemplare, deren Bezug im Rahmen eines Mitgliedsbeitrags abgegolten wird. Dies muss aus dem Impressum des entsprechenden Objekts hervorgehen, z.B. durch die Formulierung "Der Bezug der Zeitschrift xy ist im Mitgliedsbeitrag des Verbandes xyz enthalten". Fehlt dieser Hinweis, kommt eine Zuordnung zu den Mitgliederstücken nicht in Betracht. Es ist im Übrigen unerheblich, ob zwischen Verlag und der Organisation, deren Mitglieder das Objekt erhalten, eine Be- oder Verrechnung stattfindet. Jedoch muss eine vertragliche

Vereinbarung beider Parteien vorliegen, und im Rahmen der Prüfung müssen entsprechende Bestätigungen der Organisation über die zahlenden Mitglieder beigebracht werden können. Generell gilt, dass die Bezieher auch echte Mitglieder sein müssen (beispielsweise eines eingetragenen Verbandes oder Vereins). So genannte Kundenclubvereinigungen von Unternehmen haben keinen Mitgliederstatus und folglich können diese Exemplare nicht den Mitgliederstücken zugerechnet werden.

Weiterhin können im Einzelbezug an Mitglieder im Impressum genannter Mitgliederorganisationen gelieferte, mit einem maximalen Nachlass von 25 % auf den regulären Abonnementpreis den Einzelbeziehern berechnete Exemplare den Mitgliederstücken zugerechnet werden. Auch hier muss die Berechtigung für den Bezug eines solchen Mitgliederstücks durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

3.1.7. Teilbezieher

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 19

Die Zahl der Teilbezieher von Zeitungen (1-, 2-, 3-, 4- und 5-Tage-Bezieher) wird der Zahl der abonnierten Exemplare anteilig, d.h. im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Erscheinungstage zugerechnet.

Praxisregel:

Die Regelung wird sinngemäß auch für Teilabonnements von Zeitschriften herangezogen. Als Voraussetzung gilt in diesem Zusammenhang ein Mindestbelieferungsintervall für eine monatliche Zeitschrift von jeder zweiten Ausgabe.

3.2. Einzelverkauf

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffern 21 und 22

EV-Lieferungen sind regelmäßige Lieferungen preisgebundener Exemplare mit Remissionsrecht an Wiederverkäufer (Presse-Großhändler, Einzelhändler, Bahnhofsbuchhändler, Importeure und Exporteure) gegen Rechnung zu handelsüblichen Konditionen im In- und Ausland.

Hinzugerechnet werden Verkäufe von einzelnen Exemplaren an den Endverbraucher zum Einzelverkaufspreis.

In der IVW-Auflagenliste wird unter "EV-Verkauf" die Stückzahl ausgewiesen, die sich nach Abzug der Remittenden von den EV-Lieferungen ergibt.

Durchführungsbestimmungen:

Durch die redaktionelle Formulierung wird deutlich gemacht, dass hier in erster Linie Lieferungen an Händler und Wiederverkäufer mit Remissionsrecht gegen Berechnung erfasst werden. Sonstige Lieferungen an nichtständige Abnehmer werden den EV-Lieferungen zugeordnet, wenn es sich um Exemplare handelt, die zum angegebenen Einzelverkaufspreis berechnet werden. Hierzu zählen auch Geschäftsstellen- und Schalterverkäufe sowie Verkäufe über Verkaufsautomaten (Stumme Verkäufe).

Lieferungen an Handverkäufer gelten als EV-Lieferungen, wenn sie mit Remissionsrecht erfolgen. Handverkäufer sind insofern den Händlern gleichgestellt.

Die Bedingungen und Prüfkriterien des direkt belieferten Einzelhandels werden denen des vom Großhandel belieferten Einzelhandels gleichgesetzt. Dies sind vor allem:

- Nachweis und Prüfbarkeit der regelmäßigen Belieferung;
- Überprüfung des Einhaltens der Preisbindung;
- angemessener Abgabepreis an den Einzelhandel;
- Kontrolle des Zahlungseingangs im Verlag;
- Kontrolle der Remissionsabwicklung ("praktizierte" Remission) des Einzelhandels.

Bei Verkäufen ab Verlag zum Copypreis ist - auf Anforderung im Rahmen der Prüfung - bei außergewöhnlichen Bezugsmengen der weitere Verwendungszweck nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kommt eine Zuordnung zum Einzelverkauf nicht in Betracht.

Fachhändler: Sofern ein Fachhändler den gleichen Bedingungen unterliegt wie der klassische Pressehandel (Endpreisbindung, handelsübliche Rabattspanne, Remissionsrecht, praktizierte Remission), können die über den Fachhandel abgesetzten Exemplare den Einzelverkäufen zugerechnet werden. In den Fällen, in denen eines dieser Kriterien nicht erfüllt wird, sind künftig die über den Fachhandel abgesetzten Exemplarmengen dem Sonstigen Verkauf zuzuordnen.

3.2.1. Zeitschriften-Bundles

Durchführungsbestimmung zu den Richtlinienbestimmungen Einzelverkauf (Ziffern 21, 22, 26, 27 der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle):

Bundles mit aktuellen Heften

Exemplare verschiedener Zeitschriften, die im Einzelhandel in einem Paket („Bundle“) zu einem Paketpreis angeboten werden, können abhängig von der Preisgestaltung des Bundles in Verbindung mit den gebundenen Heftpreisen der einzeln erhältlichen Objekte dem Einzelverkauf zugerechnet werden. Die übrigen Bedingungen der Ziffer 21 der Richtlinien bleiben unberührt. Bei formatveränderten Ausgaben oder Verwendung von Remittenden gelten die Ziffern 6 b) bzw. 30 der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle.

Unterschreitet der Paketpreis die Summe der Heftpreise, zu denen die Einzelobjekte im Handel erhältlich sind, können nur die Exemplare des Objektes dem EV zugerechnet werden, dessen Einzelheftpreis noch vom Bundle-Preis abgedeckt ist.

Die Rubrizierung der Exemplare des zweiten Objekts richtet sich nach der verbleibenden Differenz: mehr als 10 % des gebundenen Preises = Sonstiger Verkauf, weniger als 10 % = Freistücke.

Unterschreitet der Bundle-Preis den niedrigsten der gebundenen Einzelheftpreise, sind die Exemplare beider Objekte dem Sonstigen Verkauf zuzurechnen, solange der Bundle-Preis noch 10 % der Summe der Einzelheftpreise erreicht.

Um die Erhältlichkeit im Pressehandel sicherzustellen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Das Objekt muss in der Bundle-Form und in der entsprechenden Einzelheftform 100 %ig identisch, d. h. insbesondere

- identisch bepreist sein (auf Titelseite gedruckt, keine Tektur o.ä.) und
- mit einem identischen EAN/Bar-Code bedruckt sein und
- mit einer eigenständigen VDZ/Objekt-Nummer versehen sein.

Das Einzelheft muss in gleicher Weise in den Handelskreislauf gelangen wie das Bundle selbst. Der mit dem Bundle belieferte Groß- und Bahnhofsbuchhandel muss grundsätzlich auch mit dem Einzelheft beliefert

werden. Die Liefermenge darf für jeden mit dem Bundle belieferten Grossisten bzw. Bahnhofsbuchhändler nicht 0 sein und die Menge der Gesamtlieferung des Einzelheftes an den Handel muss mindestens 50 % der Lieferung des Bundles betragen. Die Remissionsquote muss insgesamt ungleich 100 % sein. Das ISPC/EDI-PRESS-System muss liefer- wie remissionsseitig das jeweilige Einzelheft über die Objektidentifizierung mit entsprechenden Stückzahlen und Abrechnungsdaten ausgeben.

Wenn das Bundle bis zum Meldetermin nicht ausremittiert ist, das heißt, der Angebotszeitraum des Bundles über das Meldequartal hinausgeht, sind die Remissionen der betreffenden Einzeltitel im Folgequartal zu berücksichtigen.

Bundles mit aktuellem und Alt-Heft

Wird in Zeitschriften-Bundles die aktuelle Ausgabe eines Heftes aus laufendem Angebotszeitraum mit der Ausgabe eines Heftes aus einem abgelaufenen Angebotszeitraum (aus Remission, Restbestand, Nachdruck) kombiniert, kann das aktuelle Heft dem Einzelverkauf zugerechnet werden, wenn

- die Preisangaben des Alt-Heftes (EAN-Code und Copypreis) geschwärzt/tektiert sind,
- der Preis des Bundles \geq Preis des aktuellen Heftes ist.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist das aktuelle Heft je nach Preisgestaltung des Bundles dem Sonstigen Verkauf oder den Freistücken zuzurechnen. In Bezug auf die Auflagenrubrizierung des Alt-Heftes gilt folgendes:

- Die Regelungen zur Erfassung und Ausweisung von Exemplaren aus früheren Berichtszeiträumen und von wiederverwendeten Remittenden (Ziffer 30) bleiben unberührt.
- Sind die Preiskennzeichnungen unkenntlich gemacht, kann eine Rubrizierung als Freistücke vorgenommen werden.

Fallbeispiele mit zwei Neuheften:

Zeitschrift A = 2,00 €

Zeitschrift B = 3,00 €

Variablen: Einzelerhältlichkeit und Bundlepreis

Fallbeispiel 1

Beide Titel sind **einzel** zu erhalten

Bundlepreis		Rubrizierung
von	bis	
5,00 €	>5,00 €	beide EV
0,50 €	4,99 €	beide können SV
2,30 €	4,99 €	A kann EV - B muss dann SV
3,20 €	4,99 €	B kann EV - A muss dann SV
2,00 €	2,29 €	A kann EV - B muss dann Frei
0,50 €	1,99 €	beide SV
0,20 €	0,49 €	A kann SV - B muss dann Frei
0,30 €	0,49 €	B kann SV - A muss dann Frei
< 0,19 €	0,19 €	beide Frei

Fallbeispiel 2

B ist **nicht** einzeln erhältlich

Bundlepreis		Rubrizierung
von	bis	
2,30 €	>2,30 €	A EV - B SV
2,00 €	2,29 €	A EV - B Frei
0,50 €	1,99 €	beide SV
0,20 €	0,49 €	A kann SV - B muss dann Frei
0,30 €	0,49 €	B kann SV - A muss dann Frei
<0,19 €	0,19 €	beide Frei

Fallbeispiel 3

A und B sind **nicht** einzeln erhältlich

Bundlepreis		Rubrizierung
von	bis	
0,50 €	>0,50 €	beide SV
0,20 €	0,49 €	A kann SV - B muss dann Frei
0,30 €	0,49 €	B kann SV - A muss dann Frei
kleiner 0,19	0,19 €	beide Frei

Wenn in einem Bundle zwei Neuhefte enthalten sind, deren Summe beider Copypreise den Bundle-Preis übersteigt, darf der Verlag wählen, welchen der beiden Titel er als Einzelverkauf bzw. als Sonstigen Verkauf eingruppiert, solange das Bundle neutral gehalten ist und nicht ausdrücklich einer der beiden Titel hervorgehoben wird ("Leittitel"). In letzterem Fall muss der Verlag den "Leittitel" dem Einzelverkauf zuordnen und den Zusatztitel im Sonstigen Verkauf melden. Die Ausführungen gehen davon aus, dass alle weiteren Richtlinienanforderungen erfüllt sind.

